



## **Konzept Schulsozialarbeit**

vom 12. März 2013

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Rechtliches</b> .....	<b>3</b>
1.1 Rechtliche Grundlagen .....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	3
<b>2. Prinzipien</b> .....	<b>3</b>
2.1 Freiwilligkeit .....	3
2.2 Relative Freiwilligkeit .....	4
2.3 Niederschwelligkeit .....	4
<b>3. Schulsozialarbeit in Zollikon</b> .....	<b>4</b>
3.1 Zielsetzungen .....	4
3.2 Arbeitsfeld .....	4
3.3 Zielgruppen .....	4
<b>4. Leistungen</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Kooperationspartner</b> .....	<b>6</b>
5.1 Schulinterne Kooperationspartner .....	6
5.2 Schulexterne Kooperationspartner .....	7
<b>6. Organisation und Führung der Schulsozialarbeit</b> .....	<b>8</b>
6.1 Operative Führung .....	8
6.2 Strategische Führung .....	9
6.3 Zusammenarbeit SSA mit GL/Schulpflege .....	9
<b>7. Allgemein</b> .....	<b>9</b>
7.1 Anstellung .....	9
7.2 Stellenbedarf .....	9
7.3 Finanzen .....	9
7.4 Infrastruktur .....	9
7.5 Abgrenzungen und Rechte der SSA .....	9
7.6 Leistungserfassung und Aktenführung .....	10
7.7 Arbeitszeit .....	10
7.8 Kurze Weiterbildungen .....	10
7.9 Externe Fachunterstützung .....	10
<b>8. Anhänge</b> .....	<b>11</b>
8.1 Stellenbeschreibung .....	11
8.2 Rechtliche Regelung der Aktenführung .....	11
8.3 Finanzen .....	12
8.4 Einbezug der SSA .....	12
<b>B. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
Inkrafttreten	10

Die Schulpflege, gestützt auf Grundlage der kantonalen Vorgaben, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Konzepts

<sup>2</sup> Männliche Schreibweise: Zwecks besserer Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet. Sofern nichts anderes vermerkt ist, gelten die Formulierungen immer für beide Geschlechter gleichermaßen

### **1. Rechtliches**

#### **1.1 Rechtliche Grundlagen**

Das neue kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (§ 19) verpflichtet die Gemeinden zu einem bedarfsgerechten Angebot an Schulsozialarbeit.

#### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Die Schulsozialarbeiter unterstehen der beruflichen Schweigepflicht. Eine Mitteilungspflicht über gefährdete Schüler besteht. Von der Schweigepflicht kann die Schulsozialarbeit nur durch die Klienten und durch die vorgesetzte Stelle befreit werden.

Schulsozialarbeitende, denen im Amte eine schwerwiegende Straftat bekannt wird, sind zur Anzeige verpflichtet (§ 68 StPO). Bei Kindsmisshandlungen ist, statt der Anzeige, die Benachrichtigung der zuständigen Fachstelle zulässig. Diese entscheidet dann, ob und zu welchem Zeitpunkt Anzeige erstattet wird. Ist an einem Unmündigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses (Art. 320/321 StGB) verpflichteten Personen (SSA) berechtigt, dies in seinem Interesse den vormundschaftlichen Behörden zu melden (Art. 358ter StGB). In speziellen Fällen (Gefährdungsmeldungen) kann sich die Schulsozialarbeit von der vorgesetzten Stelle vom Datenschutz entbinden lassen oder die vorgesetzte Stelle wird von sich aus aktiv und entbindet die Schulsozialarbeit vom Datenschutz.

Ist eine Lehrperson die zuweisende Stelle, wird gegenüber der Lehrperson kommuniziert, ob sich der Schüler weiterhin durch die Schulsozialarbeit beraten lässt.

Aktennotizen, Gesprächsaufzeichnungen sowie alle weiteren Dokumente, die aus den Beratungskontakten der Schulsozialarbeit hervorgehen, bleiben bei der Schulsozialarbeit unter Verschluss und dürfen von Drittpersonen nicht eingesehen werden.

Nach Austritt des Schülers werden die Unterlagen der Schulverwaltung zur Archivierung übergeben.<sup>2</sup>  
Prinzipien

#### **2.1 Freiwilligkeit**

Die Freiwilligkeit ist ein wichtiges Prinzip in der Einzelfallberatung. Wer aus eigener Initiative die SSA aufsucht, nimmt die Beratung freiwillig in Anspruch und kann sie auch jederzeit wieder beenden.

Die Teilnahme an Gruppenarbeiten, Gruppenberatungen, Klassen- oder Schulprojekten, die in Zusammenarbeit zwischen Schule und SSA und während der Schulzeit stattfinden, ist für die Schüler in der Regel obligatorisch.

## 2.2 Relative Freiwilligkeit

Lehrpersonen, bzw. Schulleitungen können Schüler zu einer ersten Kontaktaufnahme mit der SSA während der Schulzeit auffordern, ggf. auch verpflichten.

## 2.3 Niederschwelligkeit

Der niederschwellige Zugang zu den Leistungen der SSA muss gewährleistet sein. Niederschwellig heisst u.a. keine Voranmeldung, geringe Wartezeiten.

Durch Anwesenheit in Lehrerzimmern, Präsenz auf Pausenplätzen (keine Pausenaufsicht) oder bei der Teilnahme an Elternabenden und Veranstaltungen wird die niederschwellige Nutzung der Leistungen der SSA begünstigt.

## 3. Schulsozialarbeit in Zollikon

Die SSA setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern. Dazu adaptiert die SSA Methoden und Grundsätze der sozialen Arbeit auf das System Schule. Sie wirkt dank früher Intervention vor allem präventiv.

4

### 3.1 Zielsetzungen

Schulsozialarbeit

- trägt zur Vorbeugung, Linderung und Lösung von sozialen und persönlichen Problemen von Schülern bei und unterstützt sie in ihrer persönlichen Entwicklung.
- trägt dazu bei, Konflikte konstruktiv anzugehen.
- unterstützt Lehrpersonen in ihrem Erziehungsauftrag.
- unterstützt Eltern in Erziehungsfragen.
- hilft mit, vorzeitige Ausschulungen, Dispense und Versetzungen zu verhindern.
- trägt zu nachhaltigen Lösungen bei.
- fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindern, Jugendlichen, Eltern und Schule.
- fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit (andere Fachstellen).
- setzt sich für Bedingungen ein, welche Kindern und Jugendlichen eine positive Entwicklung ermöglichen.

### 3.2 Arbeitsfeld

Die SSA arbeitet auf allen Stufen, Kindergarten bis Oberstufe, in den Schuleinheiten Rüterwis, Oescher und Buechholz.

### 3.3 Zielgruppen

- Schüler
- Eltern und Erziehungsberechtigte
- Lehrpersonen

- Mitarbeiter der Betreuungshäuser
- Schulleitungen
- Mitarbeiter von schulinternen Betrieben und schulnahen Fachstellen (z.B. Musikschule, Hausdienste)

#### **4. Leistungen**

- Niederschwellige Kontakte für die Zielgruppen
- Unmittelbare Präsenz in der Schule mit festen Bürozeiten oder telefonischer Erreichbarkeit, Präsenz auf dem Schulareal (keine Pausenaufsicht) und in den Lehrerzimmern
- Vorstellen der Leistungen und Arbeitsweisen der SSA in Schulklassen und an Elternabenden
- Beratung von Lehrpersonen, Schulleitung, Leitung Betreuungshaus, Behörden in Erziehungsfragen und sozialen Fragestellungen, Information über und Vermittlung von Beratungs- und Präventionsstellen
- Kurzberatung von Eltern in problematischen Situationen ihrer Kinder, in Erziehungsfragen und zur Klärung familiärer Probleme, Information über Beratungsstellen und Unterstützungsangebote
- Bereitstellen einer Auswahl an Dokumentationen zu spezifischen Themen und Angeboten für die Zielgruppen
- Die SSA fungiert in ihrer Rolle nicht nur als Beraterin, sondern hat auch eine Drehscheibenfunktion. Taucht in der Beratungssituation ein sehr spezifisches und stark ausgeprägtes Problem auf, wird an eine andere Fachstelle verwiesen.

5

#### **Prävention**

- Früherkennung und Früherfassung von Gefährdungen
- Präventive Angebote und Projekte zu Sozialverhalten, Konfliktbewältigung, Partizipation, Gender- und Herkunftsfragen

#### **Beratung**

- Beratung von Schülern mit persönlichen, sozialen und/oder familiären Problemen. Die Beratung kann als Einzel-, Familien- oder Gruppenberatung stattfinden.
- Triage, Weitervermittlung von Schülern und Eltern an Fachstellen (Erziehungsberatung, Schulpsychologischer Beratungsdienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst usw.) bei Problemstellungen, die längerfristige Begleitungen, psychologische Abklärungen, Therapien oder andere spezielle Massnahmen bedingen.
- Beratung von Eltern und/oder Lehrpersonen im Rahmen einer Schülerberatung
- Unterstützung und Begleitung von Schülern mit speziellen Bedürfnissen im Übergang zwischen Schule und Beruf, falls die Eltern dazu nicht in der Lage sind.

#### **Interventionen bei Krisen und Konflikten**

- Intervention bei Schülern in Krisensituationen mit dringendem Handlungsbedarf, ggf. Triage an Fachstellen bzw. Einleiten adäquater Massnahmen
- Intervention bei Konflikten zwischen Schülern

- Intervention in Schulklassen bei Krisen und Konfliktsituationen auf Verlangen und in Absprache mit den Lehrpersonen oder Schulleitung, in der Regel in enger Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen.

### **Schulinterne Leistungen**

- Mitwirkung in der Schulkonferenz und in Arbeitsgruppen zu einer konfliktfähigen, integrativen Schulhauskultur und zu aktuellen lebensweltorientierten Themen, wie z.B. Pausenkiosk, Pausenplatzgestaltung (Federführung durch die Schule)
- Fachliche Unterstützung des Schulteams bei Elternveranstaltungen zu erzieherischen und sozialen Themen
- Vermittlung zwischen Schule und Eltern, z.B. bei Familien mit anderem kulturellem Hintergrund
- Regelmässiger Austausch mit der Schulleitung zur Planung von Integrations- und Präventionsmassnahmen, Sensibilisierung bezüglich problematischer Entwicklungen, Vermittlung weiterführender Angebote und Weiterbildungen für Lehrpersonen in sozialpädagogischen und sozialen Fragen sowie der Früherkennung
- Begleitung von Timeouts

### **Vernetzung mit schulnahen Stellen**

Bei Bedarf ist die Vernetzung mit anderen schulnahen Institutionen für die SSA sinnvoll oder zwingend.

- Erschliessen von Ressourcen in der Gemeinde bzw. im Umfeld der Schule
- Fallspezifische interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendhilfezentren (kjjz), dem Schulpsychologischen Beratungsdienst im Bezirk Meilen (SPBD), der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP), dem Schularzt und der Berufsberatung u.a.

6

## **5. Kooperationspartner**

Die Vernetzung mit bestehenden Angeboten im Beratungs-, Begleit- und Schulsystem ist ein zentrales Element der SSA.

### **5.1 Schulinterne Kooperationspartner**

#### **Schulpflege**

Die Schulpflege setzt ihren Auftrag gemäss Volksschulgesetz um und trägt die Verantwortung für den gesamten Schulbetrieb der Gemeinde.

#### **Schulleitung**

Die Schulleitung führt die Schuleinheit gemäss ihrem Auftrag und vertritt sie gegen innen und aussen. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und SSA ist zentral für die erfolgreiche Wirkung der SSA. Die fachliche Unabhängigkeit der SSA ist zu wahren. SSA und Schulleitung arbeiten ergänzend in unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Im regelmässigen Austausch klären Schulleitung und SSA Erwartungen, Rollen und Zielsetzungen, planen Präventions- und Integrationsmassnahmen und überprüfen deren Zielerreichung. Die Schulleitung kann die SSA in die Jahresplanung einbeziehen.

### **Klassenlehrperson**

Die Klassenlehrperson trägt die Gesamtverantwortung für die Klasse. Die SSA kann Lehrpersonen in deren Erziehungsauftrag, in der Präventions- und in der Elternarbeit unterstützen. Problematische Situationen von Einzelnen oder Gruppen können gemeinsam aufgegriffen und bearbeitet werden.

### **Fachlehrpersonen und sonderpädagogische Fachpersonen**

Wenn Fachlehrpersonen und sonderpädagogische Fachpersonen die familiäre Situation oder das persönliche Umfeld eines Kindes oder eines Jugendlichen als problematisch für dessen Entwicklung einschätzen oder primär soziale Probleme als Ursache für Verhaltens- und Lernstörungen vermuten, besprechen sie diese mit der Lehrperson, welche die Verantwortung für die Klasse trägt. Diese – oder allenfalls die Schulleitung – kann die SSA in die weitere Fallbearbeitung einbeziehen.

### **Schulsozialarbeit im Schulischen Standortgespräch**

Wenn Eltern, Lehrpersonen oder weitere Fachpersonen im Team der Schule besondere pädagogische Bedürfnisse eines Schülers wahrnehmen, kann mit dem schulischen Standortgespräch gewährleistet werden, dass ein gemeinsames Verständnis der Situation entwickelt wird.

Die schulischen Standortgespräche werden im sinnvollen Kreis durchgeführt. Die Lehrperson entscheidet, wer zusätzlich zu den Eltern am schulischen Standortgespräch teilnehmen soll. Grundsätzlich ist eine Teilnahme der SSA möglich. Bei längerer Begleitung durch die SSA ist die Teilnahme derer zwingend.

## **5.2 Schulexterne Kooperationspartner**

### **Schulpsychologischer Beratungsdienst (SPBD)**

Der Schulpsychologische Dienst bearbeitet psychologische Fragestellungen aus den Bereichen Lernen, Verhalten, Entwicklung und Erziehung. Zudem führt er schulpsychologische Abklärungen durch für Zuweisungen zur Sonderschulung und bei Unklarheiten oder Uneinigkeit der Eltern, Lehrperson und Schulleitung betreffend sonderpädagogische Massnahmen.

Der Schulpsychologische Dienst und die SSA arbeiten beide im Bereich von Problemen, Krisen- und Konfliktsituationen und bieten beratende und begleitende Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen an.

Die Zusammenarbeit der SSA mit dem Schulpsychologischen Dienst ist insbesondere dort notwendig,

- wo familiäre und soziale Probleme im Schulumfeld mitverantwortlich sind für schulische Probleme oder dies vermutet wird
- wo kognitive und emotionale Störungen mitverantwortlich für soziale Probleme sind oder dies vermutet wird.

### **Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj)**

Die Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) beraten Eltern bei Fragen zur Erziehung ihrer Kinder und zum Familienalltag.

Der SSA als Bindeglied zwischen Elternhaus und Schüler kann bei der Früherkennung und Erfassung von familiären Problemsituationen eine grosse Bedeutung zukommen. In Fällen, die aus Sicht der SSA eine langfristige Beratung oder besondere Massnahmen erfordern, werden die kjj einbezogen.

### **Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst**

Die Hauptaufgabe des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) besteht in der ambulanten, teilstationären und stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung im Kanton.

Die SSA ist häufig die erste Anlaufstelle für Schüler mit schweren persönlichen Problemen und übernimmt eine wichtige Triage-Funktion hinsichtlich der weiteren Unterstützung der Betroffenen.

### **Berufsberatung**

Die Berufsberatung stellt in ihren Berufsinformationszentren detaillierte Informationen über Berufe, weiterführende Schulen, Schnupperlehrmöglichkeiten und Lehrstellen zur Verfügung.

In Absprache mit der Lehrperson und der Berufsberatung kann die SSA Schüler, deren Eltern dazu nicht in der Lage sind, bei speziellen Bedürfnissen im Übergang zwischen Schule und Beruf unterstützen.

### **Offene Kinder- und Jugendarbeit**

Die offene Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Jugendhaus, Kirche) ist ein niederschwelliges ausserschulisches Angebot für Kinder und Jugendliche. Die SSA wirkt unterstützend. Problematische Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen manifestieren sich häufig zuerst im Freizeitbereich (Früherkennung).

### **Andere**

Zur Vernetzung und Schaffung von Synergien arbeitet die SSA mit weiteren Fachstellen in der Gemeinde oder in der Region zusammen.

Dies sind z.B.

- die Suchtpräventionsstelle Samowar
- die Jugendberatung Samowar
- Fachstelle für Alkohol- und Suchtberatung Meilen
- die Sozialdienste der Gemeinden Zollikon und Zumikon
- der Jugenddienst der Polizei, Prävention und Intervention
- die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Gewerbetreibende in der Region (für Timeout oder Praktika)
- die Jugendarbeit Zollikon und Zumikon.

## **6. Organisation und Führung der Schulsozialarbeit**

### **6.1 Operative Führung**

Die fachliche und personelle Unabhängigkeit der SSA ist zu wahren. Die Verantwortung der operativen Führung obliegt einem Mitglieds der GL (Musikschule oder Musikschulverwaltung).

Führungsaufgaben des operativen GL-Verantwortlichen

- Personalführung
- Beurteilung der SSA
- Erstellung von Arbeitszeugnissen
- Verantwortung für den Stellenbeschrieb
- Selektion neuer SSA in Zusammenarbeit mit der fachlichen Unterstützung
- Qualitätsprüfung gemäss Konzept

## 6.2 Strategische Führung

Gesamtsteuerung und Aufsicht der SSA hat die Gesamtschulpflege. Diese Führung umfasst folgende Aufgaben:

- Definition Leistungskatalog
- Zuteilung der Ressourcen an die Schulen
- Festlegung von übergeordneten Prioritäten und Angebotsformen
- Konzeptanpassungen
- Definition von Schnittstellenregelungen
- Verantwortung für Controlling und Reporting

## 6.3 Zusammenarbeit SSA mit GL/Schulpflege

Die GL lädt die SSA jährlich im November zu einer Sitzung ein. Bei Bedarf kann auch die Schulpflege die SSA einladen.

## 7. Allgemein

### 7.1 Anstellung

Die Schule Zollikon ist für die Anstellung der SSA verantwortlich. Der Arbeitsvertrag geht den folgenden Regelungen vor.

9

### 7.2 Stellenbedarf

Die Schule Zollikon orientiert sich an den kantonalen Empfehlungen. Der Stellenbedarf soll regelmässig beurteilt werden.

### 7.3 Finanzen

(siehe Anhang)

### 7.4 Infrastruktur

Der SSA wird eine für ihre Tätigkeit angemessene Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Sie haben jeweils ein Büro zur alleinigen Benutzung, in dem sie vertrauliche Gespräche führen können und ihre Büroarbeit erledigen können.

### 7.5 Abgrenzungen und Rechte der SSA

- Im Rahmen des Schulbetriebes (Schulkonferenzen) haben die SSA beratende Funktion. Einbringen von Traktanden in die Schulleiter- und/oder Schulkonferenzen sind möglich.
- Teilnahme an den Schulkonferenzen und Weiterbildungstagen (in Absprache mit dem Schulleiter)
- Treffen von verbindlichen Friedensvereinbarungen in Streitschlichtungsgesprächen
- Melden Kinder oder Eltern sich selbst für Beratungsgespräche, müssen weder der Schulleiter noch die Lehrperson informiert werden

- Kinder dürfen dreimal zu einer Situation/Problem in die Beratung zur SSA kommen, ohne dass die Eltern davon unterrichtet sind. Zum Schutze des Kindes können auch mehr Besuche ohne Info an die Eltern möglich sein.
- Die Beratungsziele erarbeitet die SSA in Absprache mit Eltern, Kindern und/oder Lehrpersonen.

## **7.6 Leistungserfassung und Aktenführung**

Die Erfassung ihrer gesamten Tätigkeiten dient der SSA zur Qualitätssicherung, als Arbeitsinstrument, als Leistungsdokumentation sowie zur Rechenschaftslegung bei Beschwerden oder in Konfliktsituationen. Dabei dient ihnen ein elektronisches Datenerfassungstool als Journalführungsinstrument.

Die SSA erstellt z.H. der GL/Schulpflege einen Jahresbericht jeweils auf den 1. November.

Die ausführlichen rechtlichen Bestimmungen zur Aktenführung stehen im Anhang 2 (Rechtliche Regelung der Aktenführung).

## **7.7 Arbeitszeit**

### **Jahresarbeitsstunden**

Die SSA leisten Jahresarbeitszeit, die während 39 Wochen wahrgenommen wird. Die Ferien beziehen die SSA während der Schulferien. Kompensation der Überstunden erfolgt ebenfalls in den Ferien.

## **7.8 Kurze Weiterbildungen**

Die Weiterbildung wird im Rahmen des Budgets geregelt.

10

## **7.9 Externe Fachunterstützung**

Die SSA haben im Bedarfsfall die Möglichkeit, fachliche Unterstützung zu holen und nehmen an den Austauschtreffen der SSA im Bezirk teil. Die Schule Zollikon hat aktuell mit dem AJB einen Leistungsvertrag der Kategorie B-3. Dieser Vertrag dient zur fachlichen Qualitätssicherung.

## **B. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Inkrafttreten**

Dieses Konzept tritt am 1.8.2018 in Kraft

Von der Schulpflege erlassen am 12. März 2013 (SPF-Nr. 306-30)

Konzept SSA Schule Zollikon, adaptiert 2018

## 8. Anhänge

### 8.1 Stellenbeschreibung

#### Einleitung

Der Stellenbeschreibung für die Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen der Schule Zollikon gilt als Bestandteil des Arbeitsvertrages.

#### Zielsetzung

Die Schulsozialarbeit (SSA) ist ein umfassendes Angebot mit niederschwelligem Charakter, das sich für das Wohl des Kindes einsetzt.

Die Schulsozialarbeit fördert und unterstützt die Integration der Schülerinnen und Schüler in der Schule. Sie bietet Unterstützung für eine erfolgreiche Bewältigung des (Schul-) Alltags. Sie trägt dazu bei, sozialen und persönlichen Problemen vorzubeugen, sie zu lindern und zu lösen. Die SSA unterstützt Schulleitungen, Lehrpersonen und Schulpflegemitglieder in der Ausführung ihres jeweiligen Auftrages.

Die SSA erfüllt in enger Zusammenarbeit mit den Eltern, den Lehrpersonen, der Schulpflege, der Schulleitung, den Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) und dem Schulpsychologischen Dienst fachlich kompetente Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungsaufgaben. Details sind beschrieben im jeweils gültigen Dokument «SSA-Konzept der Schule Zollikon».

11

#### Anforderung an Ausbildung / Erfahrung

- Diplom als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge einer Höheren Fachschule für Soziale Arbeit oder der Universität.
- Erfahrungen an der Schnittstelle Jugendhilfe / Schule, in der Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen und in der Erwachsenenbildung.
- Der geschlechtsspezifische (Gender-) Ansatz wird berücksichtigt.
- Der Stellenbeschreibung ist für alle Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter der Gleiche.

Lohnklasse 6 nach den Besoldungsrichtlinien der Gemeinde Zollikon (entspricht Lohnklasse 17 der kantonalen Lohnreglemente).

Einreihung der Stelle nach Stellenplan.

#### Stellenbezeichnung

Schulsozialarbeiter / Schulsozialarbeiterin

### 8.2 Rechtliche Regelung der Aktenführung

Als öffentlich-rechtliche Angestellte unterliegen Schulsozialarbeiter der Schweigepflicht (§ 51 Personalgesetz, § 71 Gemeindegesetz) und haben bei der Bearbeitung von Informationen die Bestimmungen des

Gesetzes über die Information und den Datenschutz [IDG, LS 170.41] und der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.412) zu beachten.

Als Bearbeitung im Sinne des IDG gilt jeder Umgang mit Informationen, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten (§ 3 IDG).

Gemäss § 3 IDG gelten als Informationen alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.

Ausgenommen sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Zu den Informationen zählen auch Personendaten. Personendaten sind gemäss § 3 IDG Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Darüber hinaus gelten Informationen als besondere Personendaten, wenn bei ihnen u. a. wegen ihrer Bedeutung oder der Art ihrer Bearbeitung eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie beispielsweise Informationen über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe usw. (vgl. dazu die Aufzählung in § 3, Besondere Personendaten, lit. a und b.).

Im Rahmen der Schulsozialarbeit erfasste Informationen können Personendaten oder besondere Personendaten beinhalten. Es dürfen nur diejenigen Personendaten erfasst und bearbeitet werden, welche die Schulsozialarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen (vgl. § 8 IDG). Die Aktenaufbewahrungspflicht beträgt zehn Jahre.

### 8.3 Finanzen

Bezeichnung	Anzahl	Preis /Einheit	pro Jahr
155 Stellenprozent*	1.55	135'000.00	209'000.00
Supervision	1.55	2'000.00	3'100.00
Weiterbildung	1.55	1'200.00	1'800.00
Fahrtspesen	-	-	2'000.00
Fachliteratur (Sachaufwand)	-	-	2'000.00
Mobile-Telefonkosten	3	500.00	1'500.00
Fachliche Begleitung**	1	10'000	10'000.00
<b>TOTAL laufende Kosten</b>			<b>229'400.00</b>

\* Kommunale Lohnklasse 6 (inkl. Sozialleistungen 20%)

\*\* Leistungsvereinbarung mit AJB, Verrechnung nach Aufwand

### 8.4 Einbezug der SSA

Lehrpersonen und Schulleitungen können sich in Problemsituationen an die SSA wenden.

Thema	Beizug SSA möglich	Beizug SSA zwingend	Beizug SL zwingend
<b>1) Auffälligkeiten von Schüler</b>			
Schüler wirkt abgelöscht, ist schlecht ansprechbar, oft müde, kommt zu spät...	X		

Schüler wird massiv und seit längerem ausgegrenzt, ist häufig Opfer		X (→ KS*)	
Schüler wirkt regelmässig verwarlost		X (→ KS*)	X
Schüler erlebt Gewalt, Misshandlungsmerkmale		X (→ KS*)	X
Schüler ist aggressiv, verbale Entgleisungen bzw. zieht sich sehr zurück	X		
Schüler spricht Drohungen gegenüber LP oder Schule aus		X	X
<b>2) Konflikte</b>			
Konflikte gehören zum Schulalltag. Übersteigen diese bestimmten Grenzen (Bedrohungslage, Einsatz von Gewalt), soll eingegriffen werde.	X		
Konflikte zwischen Schüler und LP (auch Gruppe/Klasse und LP) sollen vordringlich zwischen LP und Schüler gelöst werden.	X		
Konflikte zwischen LP oder zwischen LP und SL sind Angelegenheit der Schule	--	--	
<b>3) Krisen und Notfälle, Gewalt</b>			
Schwerwiegende Problemsituationen mit drohender Eskalationsgefahr bei Gewalt oder Selbstgefährdung (suizidal)		X (→ KS*)	X

KS\*: Kinderschutz

<b>4) Beizug bei Elterngesprächen</b>			
Gespräch zwischen LP und Eltern zu Themen wie sie unter Punkt 1-3 stehen. Für die LP sind soziale Schwierigkeiten erkennbar.	X		
Die sozialen Schwierigkeiten der Schüler oder im Umfeld sind gravierend und die Auffälligkeiten massiv.		X (→ KS*)	X
<b>5) Beratung von Schülern, Eltern und LP</b>			
Beratung der Schüler/Eltern in pers. Fragestellungen (Probleme mit den Eltern/Kindern, mit LP und anderen Bezugspersonen)	X		
Beratung von LP wie unter Punkt 1-3 beschrieben.	X		
<b>6) Gruppen-, Klassen- und Schulprojekte</b>			
Mitarbeit bei Schul- oder Klassenprojekten (Mobbing, Gewalt, Themen der Alltagsbewältigung)	X		
Begleitung von Schülern in Übergangszeiten und Veränderungen (Stufen- oder Klassenwechsel, Unterstützung bei Lehrstellensuche)	X		
Schülerpartizipation, z.B. Schülerparlament	X		
Weitere Projekte der SSA im Bereich der Vernetzung und Einbezug des sozialräumlichen Umfelds der Schule		X	X
<b>7) Timeout</b>			
Begleitung von Schüler/Eltern im Timeout	X		

